Die Senatorin
für Bildung und Wissenschaft

Freie
Hansestadt
Bremen

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft
Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Schulen der Stadtgemeinde Bremen
nachrichtlich:
Magistrat der Stadt Bremerhaven
-Schulamt -

Auskunft erteilt
Detlef von Lührte

Zimmer E. 207

T (04 21) 3 61 48 16
F (04 21) 496 4816

E-mail
detlef.luehrte@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
12

Bremen, 10.03.11

Verfügung Nr. 20/2011

Wahlwerbung an Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der bevorstehenden Wahlen u.a. zur Bremischen Bürgerschaft wird es vermehrt - besonders, weil erstmals auch 16-Jährige wahlberechtigt sein werden - zu Anfragen von Mandatsbewerberinnen und -bewerbern und/oder politischen Parteien und Vereinigungen zur Information und Werbung in Schulen kommen.

Zur Klarstellung möchte ich an die anliegende „Richtlinien über Werbung in Schulen“ vom 18. Februar 1999 (Schulblatt Nr.: 544.02) erinnern. Dort heißt es in Ziffer 4. und 5.:

> *„4. … Der Auftrag der Schule, zu einer Gemeinschaftsgesinnung zu erziehen, „die auf der Achtung vor der Würde jedes Menschen und auf dem Willen zu sozialer Gerechtigkeit und politischer Verantwortung beruht“ (Artikel 26 Nr. 1 Bremische Landesverfassung), macht Werbung, die zum Engagement für die Durchsetzung politischer Ziele auffordert, grundsätzlich zulässig. Nicht zulässig ist nach einem Beschluss des Senats vom 18. August 1980 die Werbung für oder gegen politische Parteien und parteiähnliche Vereinigungen, auch bei Bürgerschafts- und Bundestagswahlen. Der Schulleiter hat darauf zu achten, dass dieses Verbot nicht durch allgemeine Ankündigungen von Veranstaltungen umgangen wird.*

5. Keine Werbung im Sinne dieser Richtlinien sind die Informationen der Beiräte in der Schule durch die Fraktionen und die Gruppen der bremischen Bürgerschaft (Landtag), sofern diese Informationen schulpolitischen Inhalt haben und die jeweilige Aktion mit dem Senator für Bildung und Wissenschaft abgestimmt ist. Die Fraktionen und Gruppen der Bremischen Bürgerschaft fügen solchen Sendungen, die inhaltlich ausschließlich von ihnen zu verantworten sind, ein Schreiben bei, das die Bitte um Weiterleitung erläutert und auf die Absprache mit dem Senator für Bildung und Wissenschaft Bezug nimmt.

Wegen der Frage der Abgrenzung „erlaubter Information“ zu „verbotener Werbung für oder gegen Parteien“ bitte ich Sie zu beachten, dass Informationsveranstaltungen zu den Wahlen an den Schulen nur dann erlaubt sind, wenn die erforderliche parteipolitische Neutralität sichergestellt werden kann. Reine parteipolitische Werbeveranstaltungen sind in der Schule nicht zulässig. Die Entscheidung über die Zulassung einer Veranstaltung trifft die Schulleitung.

Ich bitte Sie darauf zu achten, dass in Schulen und auf dem Schulgelände keine Wahlkampfbroschüren oder -materialien verteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung
gez. Carl Othmer
Staatsrat